



Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141
Fax 0731-1892107

2 K 5/18

Ulm, den 22.06.2022

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, den 15. September 2022, 13:30 Uhr
im Reitersaal in 89073 Ulm, Zeughausgasse 16

die im Grundbuch von Granheim, Heft Nr. 17, im Bestandsverzeichnis
eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Granheim	67/1	Gebäude- und Freifläche	Sankt Martinsweg 9	1.404	BV1
2	Granheim	348	Landwirtschaftsfläche	Unter dem Hochberg	10.275	BV 3
3	Granheim	683/2	Landwirtschaftsfläche	Jauchen	2.240	BV 5
4	Granheim	115/1	Landwirtschaftsfläche	Riedeschle	657	BV 6
5	Granheim	575/1	Landwirtschaftsfläche	Jauchen	876	BV 8
6	Granheim	575/5	Landwirtschaftsfläche	Jauchen	1.288	BV 8
7	Granheim	683/3	Landwirtschaftsfläche	Jauchen	2.234	BV 9
8	Granheim	826/2	Landwirtschaftsfläche	Lachen	4.588	BV 10
9	Granheim	174	Landwirtschaftsfläche	Staudenäcker	3.891	BV 11
10	Granheim	244	Verkehrsfläche	Mundinger Tal	3.817	BV 12
11	Granheim	253/2	Landwirtschaftsfläche	Schelmenbühl	5.108	BV 13
12	Granheim	322	Landwirtschaftsfläche	Mundinger Tal	3.121	BV 14
13	Granheim	633/2	Landwirtschaftsfläche	Lüsse	3.198	BV 15
14	Granheim	399/3	Landwirtschaftsfläche	Roßwang	5.654	BV 16
15	Granheim	609/1	Landwirtschaftsfläche	Brand	5.051	BV 18
16	Granheim	1034	Landwirtschaftsfläche	Bühl	625	BV 19
17	Granheim	1060	Landwirtschaftsfläche	Bühl	831	BV 20
18	Granheim	1001	Landwirtschaftsfläche	Rübteilhäule	340	BV 21
19	Granheim	1002	Landwirtschaftsfläche	Rübteilhäule	372	BV 22
20	Granheim	116	Landwirtschaftsfläche	Riedeschle	1.331	BV 23
21	Granheim	1027	Landwirtschaftsfläche	Bühl	1.335	BV 24
22	Granheim	282	Landwirtschaftsfläche	Obere Wiesen	910	BV 25

23	Granheim	264	Landwirtschaftsfläche	Schelmenbühl	825	BV 29
24	Granheim	1000	Landwirtschaftsfläche	Rübteilhäule	653	BV 30
25	Granheim	67	Gebäude- und Freifläche	Sankt Martinsweg	273	BV 31
26	Granheim	820/7	Waldfläche	Geschuhl	12.801	BV 32
27	Granheim	535	Landwirtschaftsfläche	Grubenäcker	2.578	BV 33
28	Granheim	115/12	Landwirtschaftsfläche	Riedeschle	517	BV 34

versteigert werden.

Die Verkehrswerte für die vorgenannten Grundstücke sind durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 23.12.2019 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG für Flst. 67/1 auf 55.000,00 €; Flst. 348 auf 43.500,00 €; Flst. 683/2 auf 10.200,00 €; Flst. 115/11 auf 2.500,00 €; Flst. 575/1, 575/5 zusammen auf 8.400,00 €; Flst. 683/3 auf 10.300,00 €; Flst. 826/2 auf 15.500,00 €; Flst. 174 auf 17.100,00 €; Flst. 244 auf 16.750,00 €; Flst. 253/2 auf 21.000,00 €, Flst. 322 auf 13.800,00 €; Flst. 633/2 auf 14.200,00 €; Flst. 399/3 auf 24.800,00 €; Flst. 609/1 auf 18.800,00 €; Flst. 1034 auf 2.000,00 €; Flst. 1060 auf 3.100,00 €; Flst. 1001 auf 1.300,00 €; Flst. 1002 auf 1.400,00 €; Flst. 116 auf 5.000,00 €; Flst. 1027 auf 5.100,00 €; Flst. 282 auf 3.500,00 €; Flst. 264 auf 3.100,00 €; Flst. 1000 auf 2.500,00 €; Flst. 67 auf 23.000,00 €; Flst. 820/7 auf 24.700,00 €; Flst. 535 auf 11.400,00 € und Flst. 115/12 auf 2.000,00 € festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geismann, Rechtspfleger

Internet: www.versteigerungspool.de